

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 20.

Weimar.

5. September 1890.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des über das Statut der gemeinsamen Thüringischen Versicherungsanstalt mit dem Sitze zu Weimar beratenden Ausschusses für ihre Theilnahme an diesen Beratungen, Seite 135. — Ministerial-Bekanntmachung, das Ausschreiben einer einfachen Abgabe zur Verbandstasse der Pferde- und Rindviehhalter des Großherzogthums betreffend, Seite 136. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Allianz“ zu Berlin betreffend, Seite 136. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zulassung der Sächsischen Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchter-Aussteuer zu Carlsruhe zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend, Seite 137. — Ministerial-Bekanntmachung, eine Abänderung des § 27 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 betreffend, Seite 137. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 138.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[76] 1. Auf Grund der §§ 57 Absatz 2 und 64 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Mitglieder des über das Statut der gemeinsamen Thüringischen Versicherungsanstalt mit dem Sitze zu Weimar beratenden Ausschusses erhalten als Vergütung für ihre Theilnahme an diesen Beratungen Ersatz von Tage- und Nachtgeldern sowie Reisekosten nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen, welche in dem Gesetze über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen des Großherzogthums vom 5. Januar 1887 — vergl. insbesondere § 103 Ziffer V. dieses Gesetzes — für Mitglieder der Bezirksausschüsse, welche in besonderem Auftrage reisen, enthalten sind.

Die gleiche Vergütung erhalten auch diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche am Orte des Zusammentretens desselben ihren Wohnsitz haben.  
Weimar, den 26. August 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.  
v. Groß.